

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 06.12.2022
Beschluss**

öffentlich

Beschluss zur Fortschreibung der Finanzplans gem. § 7 Abs. 2 GemHVO

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt der Fortschreibung des Finanzplans.

II. Sachdarstellung

Gemäß § 85 Abs. 5 GemO sind die Finanzplanung und das Investitionsprogramm der Gemeinde der jährlichen Entwicklung anzupassen. Der Finanzplan ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und zu beschließen.

Bei einem Doppelhaushalt muss für das zweite Haushaltsjahr keine separate Haushaltssatzung am Ende des ersten Jahres und damit auch keine Finanzplanung vorgelegt werden. Der Gesetzgeber möchte vermeiden, dass die Finanzplanung deshalb an Aussagekraft verliert und hat vor diesem Hintergrund die Bestimmungen in § 7 Abs. 2 GemHVO getroffen.

Dieser besagt, dass der Gemeinderat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres über die Fortschreibung des Finanzplanes zu beschließen hat.

Gemäß § 85 Abs. 1 GemO hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zulegen. Beginnend mit dem laufenden Haushaltsjahr, als erstes Jahr. Die Kommentierung zu § 7 Abs. 2 GemHVO besagt, dass bei Aufstellung eines Doppelhaushaltes den beiden Planjahren nur noch zwei weitere Haushaltsjahr folgen und so ist es daher erforderlich, die Finanzplanung um ein weiteres Planjahr zu ergänzen (vgl. PdK BW B-94 Klee).

Unser DHH 2022/2023 beinhaltet bereits einen Planungszeitraum bis 2026 und erfüllt damit die o. g. Vorgaben zu § 7 GemHVO.

In der Finanzplanung 2023 – 2026 kommt es aufgrund von Verzögerungen im Baubereich (keine Handwerker) und von Personalengpässen innerhalb der Verwaltung zu zeitlichen Verschiebungen.

Maßnahmen, die in 2022 nicht umgesetzt werden konnten, werden nun in 2023 umgesetzt. Dies führt wiederum dazu, dass sich Maßnahmen aus 2023 nach 2024

verschieben, usw. Die nicht verausgabten Gelder in 2022 wurden **nicht** für andere ungeplante Maßnahmen ausgegeben.

Beispielsweise sind hier zu nennen: das DMS, PV-Anlage für das Rathaus, Schafgarten Str. 3 (Wohnhaus), EKVO

Somit kommt es zu keiner Veränderung der liquiden Mittel gegenüber der Finanzplanung. Lediglich der Abfluss dieser Mittel verzögert/verschiebt sich ein wenig.

Anlagen:

- keine -